

83. Einheitsliches Vermächtnis für eine Gesamtheit von Bedachten oder Vermächtnis für mehrere einzelne Bedachte zugleich und ungeteilt?
 R.L.R. I. 12 §§. 368. 548.

Erbchaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 §§. 5. 8. 26.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 9. Januar 1893 i. S. Preuß. Steuerfiskus
 (Bekl.) w. Graf D. (Kl.) Rep. IV. 264/92.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In Höhe von 767,50 *M* gründet die nachgeforderte Erbschaftsteuer sich auf die testamentarische Bestimmung des klägerischen Erblassers, zufolge deren 20000 *M* für die Dienstleute und Arbeiter auf dessen Majoratsherrschaft mit der Maßgabe bestimmt sind, daß der Wirtschaftsdirektor F. diesen Betrag aus der Erbschaft zu erhalten und an die Dienstleute und Arbeiter ganz nach seinem Ermessen, ohne daß den von ihm nicht Bedachten ein Anspruch auf das Vermächtnis zustehen soll, zu verteilen, auch diese Verwendung binnen Jahresfrist nachzuweisen hat. Die Anordnung ist von F. in der Art erledigt worden, daß er die 20000 *M* an die Dienstleute und Arbeiter der Herrschaft in Beträgen von 20 bis 900 *M* verteilt hat. Die Steuerverwaltung erforderte ursprünglich nur die Vermächtnissteuer mit Bezug auf solche Verteilungsbeträge, welche die Summe von 150 *M* erreichten. Der jetzigen Nachforderung liegt die Auffassung zu Grunde, daß ein einheitliches Vermächtnis von 20000 *M* für die Gesamtheit der Arbeiter ausgesetzt und deshalb dieser Vollbetrag zu versteuern sei.

Mit dem Kläger hat das Berufungsgericht diese Nachforderung für ungerechtfertigt erachtet. Das Landgericht hatte angenommen, es liege eine einer milden Stiftung ähnliche Zuwendung an eine Personengesamtheit im Sinne des §. 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 vor. Mit Grund vermisst der Berufungsrichter die tatsächlichen Unterlagen für diese Annahme. Seinerseits erblickt er in der fraglichen Anordnung ein Vermächtnis für mehrere einzelne Personen zugleich und ungeteilt (§. 368 R.L.R. I. 12), suspensiv bedingt durch das Ermessen des mit der Verteilung beauftragten Wirtschaftsdirektors

F. Die bedachten Einzelpersonen sind nach Annahme des Berufungsgerichtes die sämtlichen Dienstleute und Arbeiter, welche beim Tode des klägerischen Erblassers auf dessen Herrschaft in Dienst und Arbeit gestanden haben. Dieser Annahme steht der Wortlaut des Testaments des Grafen D. und die Auslegungsregel des §. 548 A.L.R. I. 12 zur Seite. Zutreffend erscheint auch die Ausführung des Berufungsgerichtes, daß durch die dem Direktor F. eingeräumte Befugnis, die 20000 *M* nach seinem Ermessen unter die Dienstleute zu verteilen, ohne daß dem Nichtbedachten ein Vermächtnisanspruch zustehen sollte, keinesweges die Ernennung der Vermächtnisnehmer in die Willkür des F. gestellt (§. 49 A.L.R. I. 12), sondern nur ein erlaubtes Ermessen des F. bei der Verteilung vorgeesehen sei.

Vgl. Entsch. des früheren preußischen Obertribunales Bd. 39 S. 79; Striethorst, Archiv Bd. 26 S. 142, Bd. 47 S. 13.

Die Revision macht geltend, in der Anordnung des Testators sei ein Vermächtnis für den Direktor F. in Verbindung mit einem auf Verteilung des Vermächtnisbetrages an die Dienstleute und Arbeiter gerichteten Endzwecke zu finden. Dem steht aber die von dem Wortlaute des Testamentes getragene Auslegung des Berufungsgerichtes entgegen.“ . . .